

**Kundmachung vom 25. April 2024
auf der Homepage
der Österreichischen Apothekerkammer**

**Antrag auf Verlegung der Betriebsstätte einer neu zu errichtenden
öffentlichen Apotheke in 2320 Schwechat innerhalb des Standortes
Mag. pharm. Janina Beck**

GZ: VV/V/2024/003

**Kundmachung der Österreichischen Apothekerkammer über ein Ansuchen auf
Verlegung der Betriebsstätte einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in
2320 Schwechat innerhalb des Standortes gemäß § 14 Abs. 1 Apothekengesetz,
RGI. Nr. 5/1907 idF BGBl. I Nr. 22/2024.**

Gemäß § 52 Apothekengesetz idGF. wird von der Österreichischen Apothekerkammer verlautbart, dass Mag. pharm. Janina Beck, Konzessionärin einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 2320 Schwechat, mit Eingabe vom 9. Jänner 2024, vollständig eingebracht am 23. April 2024, um die Genehmigung der Verlegung der Betriebsstätte einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 2320 Schwechat innerhalb des festgesetzten Standortes gemäß § 14 Abs. 1 Apothekengesetz idGF. angesucht hat.

Die Verlegung soll von der Anschrift Industriestraße 3 an die Anschrift Kugelkreuzstraße 2 erfolgen.

Der Standort der neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 2320 Schwechat wurde im Bescheid des Bezirkshauptmannes von Bruck an der Leitha vom 30. Dezember 2020, GZ: BLA5-S-1816/001, wie folgt festgesetzt:

„von der in Aussicht genommenen Betriebsstätte Industriestraße 3 (Eingang Höhe Kreisverkehr) im Uhrzeigersinn nördlich über die Eisteichstraße bis zur Kurve in Richtung Osten, vom Scheitelpunkt der Kurve in der gedachten westlichen Verbindung bis zum Ende der hinteren Bahngasse, von dort bis zur Mündung in die Sendnergasse, diese in nördlicher Richtung bis zur Kreuzung mit der Mannswörthergasse, diese in östlicher Richtung bis zur Mündung in die Eisteichstraße, diese in südöstlicher Richtung bis zum Kreisverkehr, vom Kreisverkehr südlich entlang der S1 bis zum Roten Kreuz Schwechat, dann die B10 in westlicher Richtung unter Einschluss des östlichen Teils des Kellerwegs bis zur Höhe der Eni-Tankstelle, dort nach Norden bis zum Ende der Industriestraße, diese in westlicher Richtung bis zur Betriebsstätte.“

Die Verlegungsmöglichkeit der Betriebsstätte der neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 2320 Schwechat innerhalb des festgesetzten Standortes ist durch keine spätere Konzessionserteilung bzw. Standortfestsetzung in 2320 Schwechat eingeschränkt (vgl. VwGH 15.2.1999, Zl. 98/10/0073).

Potentiell betroffene Inhaber benachbarter öffentlicher Apotheken sowie Personen gemäß § 48 Abs. 2 Apothekengesetz idgF. können etwaige Einsprüche innerhalb längstens vier Wochen, vom Tage der Verlautbarung an gerechnet, bei der Österreichischen Apothekerkammer, 1090 Wien, Spitalgasse 31, schriftlich, per Telefax (+43 1 408 84 40) oder im Wege der automationsunterstützten Datenübertragung (recht@apothekerkammer.at) in einem zu den Microsoft Office-Produkten kompatiblen Format oder als PDF-Dokument, geltend machen, sofern ihnen Informationen vorliegen, wonach die in Aussicht genommene Betriebsstätte außerhalb des oben genannten Standortes liegt.

Später einlangende Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Kammeramtsdirektor:

HR Mag. iur. Rainer Prinz